

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700
Gesch. Z.: /

Vorlage 192/2025
Datum 10.09.2025

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Novelle der Gemeindeordnung**

Bezug:

Anlagen:

Zusammenfassung:

Die Novelle der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ermöglicht die digitale Teilnahme von Gemeinderatsmitgliedern an Sitzungen. Mitglieder, die digital teilnehmen, haben die gleichen Rechte wie Anwesende, sind aber bei Wahlen ausgeschlossen. Dafür ist die Ausstattung des Ratssaals mit Kameras sowie Änderungen in der Hauptsatzung notwendig.

Ebenfalls wurde eine gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Sitzungen des Gemeinderats geschaffen. Jedoch stellt der Datenschutz weiterhin hohe Anforderungen. Die Übertragung von Ausschusssitzungen ist damit faktisch weiterhin ausgeschlossen.

Im laufenden Jahr beabsichtigt die Verwaltung die Mikrofonanlage zu erneuern. Über die Ausstattung des Ratssaals mit Kameras muss mit dem Haushalt 2026 entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen

| Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm | | | |
|---|--|----------------|----------|
| Lfd. Nr. | Einzahlungs- und Auszahlungsarten | Plan 2025 | VE 2025 |
| 7.112401.1002.07 Ratssaal, Austausch Mikrofon-Anlage | | | |
| 6 | Summe Einzahlungen | 0 | 0 |
| 9 | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen | -25.000 | 0 |
| 13 | Summe Auszahlungen | -25.000 | 0 |
| 14 | Saldo aus Investitionstätigkeit | -25.000 | 0 |
| 16 | Gesamtkosten der Maßnahme | -25.000 | 0 |

Im Haushalt 2025 sind beim PSP-Element 7.112401.1002.07 „Ratssaal, Austausch Mikrofon-Anlage“ für den Austausch der Mikrofonanlage 25.000 EUR bereitgestellt. Für die Ausstattung des Ratssaals mit Kameras müssen im Haushalt 2026 die erforderlichen Mittel veranschlagt werden.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat vor der Sommerpause das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften beschlossen. Die Änderungen sind zum 01.09.2025 in Kraft getreten.

2. Sachstand

2.1. Digitale Sitzungsteilnahme

Durch die Ergänzung der Gemeindeordnung (§ 37a) besteht nun die Möglichkeit, dass der Gemeinderat in der Hauptsatzung bestimmen kann, dass mit Ausnahme der/des Vorsitzenden Mitglieder des Gemeinderats an den Sitzungen digital teilnehmen können. Sie haben dabei dieselben Rechte wie die Mitglieder des Gemeinderats, die in Präsenz teilnehmen. Einzige Ausnahme: Digital zugeschaltete Personen dürfen zwar an Abstimmungen, aber nicht an Wahlen teilnehmen.

Voraussetzung für eine digitale Sitzungsteilnahme ist, dass sich die/der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Mitglieder und die zugeschalteten Mitglieder in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen müssen. Neben einer Änderung der Hauptsatzung müssen daher zunächst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, welche die Vorgaben der Gemeindeordnung umsetzen.

In der Hauptsatzung können zudem weitere, präzisierende Regelungen getroffen werden, beispielsweise, dass in begründeten Einzelfällen, wie etwa die Beschlussfassung über den

Haushalt, eine digitale Sitzungsteilnahme nicht möglich ist oder dass bei nichtöffentlichen Sitzungen auch die/der Vorsitzende digital an der Sitzung teilnehmen kann. Darüber hinaus kann bestimmt werden, für welche Gremien die digitale Sitzungsteilnahme ermöglicht werden soll.

Die Gemeinde hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung während der Sitzung durchgehend bestehen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Liegt eine Störung vor, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, darf eine Sitzung des Gemeinderats nicht beginnen bzw. muss diese unterbrochen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein Mitglied des Gemeinderats, das an der Sitzung digital teilnehmen möchte, dies aber aus technischen Gründen nicht kann, dies unverzüglich rügt. Wie dies zu erfolgen hat, sollte in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, haben keinen Einfluss auf die Durchführung von Sitzungen und dort gefasste Beschlüsse.

Die digitale Sitzungsteilnahme ist grundsätzlich auch bei Sitzungen des Ortschaftsrats möglich (§ 72). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass zum einen der Gemeinderat dies in der Hauptsatzung ermöglicht und zum anderen, dass der jeweilige Ortschaftsrat einen entsprechenden Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder fasst. Zudem gelten dieselben technischen Voraussetzungen wie für die digitale Sitzungsteilnahme beim Gemeinderat.

2.2. Digitale Übertragung von Sitzungen

Erstmals wurde in der Gemeindeordnung (§ 35 Absatz 3) eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen des Gemeinderats geschaffen. Demnach kann der Gemeinderat in der Hauptsatzung bestimmen, dass dies zulässig ist.

In der Praxis stellt diese Neuregelung jedoch keine wesentliche Verbesserung dar, da nach wie vor die strengen Vorgaben des Datenschutzes sinnvolle Lösungen verhindern. Durch eine Regelung in der Hauptsatzung kann lediglich auf das Einverständnis aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats für eine Übertragung verzichtet werden. Nach wie vor erforderlich ist das schriftliche Einverständnis aller anderen an der Sitzung beteiligten Personen, insbesondere auch der Mitglieder der Verwaltung. Nach wie vorgilt die Vorgabe, dass seitens der Verwaltung nur Führungskräfte dieses Einverständnis erteilen können, nicht aber bspw. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Damit ist die Übertragung von Ausschusssitzungen de facto nach wie vor ausgeschlossen, da auf die Expertise der Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter in den Ausschüssen nicht verzichtet werden kann.

2.3. Weitere Änderungen

Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Änderungen in der Gemeindeordnung beschlossen. Aus Sicht der Verwaltung sind dies die wichtigsten:

- Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, sind zu erstatten (§ 19 Absatz 4). Dies wurde bei der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, die der Gemeinderat vor der Sommerpause beschlossen hat, bereits berücksichtigt.
- Es wurde klargestellt, dass sich die Rechte aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz zur Einsicht in Akten nicht auf nichtöffentliche Vorlagen des Gemeinderats erstrecken (§ 35 Absatz 2).
- In der Niederschrift wird aus Gründen des Datenschutzes künftig nicht mehr der Grund für die Abwesenheit vermerkt (§ 38 Absatz 1); dies entbindet die Mitglieder des Gemeinderats jedoch nicht davon, sich unter Angabe eines Grundes für eine Sitzung zu entschuldigen. Die Verpflichtung, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Absatz 3), bleibt davon unberührt.
- Es wurde klargestellt, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat verkleinernd abbilden soll. Kommt es zu wesentlichen Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse, bspw. durch einen Fraktionswechsel, ist über die Zusammensetzung der Ausschüsse neu zu entscheiden (§ 40 Absatz 3).

3. Vorgehen der Verwaltung

3.1. Digitale Sitzungsteilnahme

Voraussetzung für die digitale Sitzungsteilnahme ist, dass der Ratssaal mit Kameras ausgestattet wird, so dass die gegenseitige Sichtbarkeit der Ratsmitglieder gegeben ist. Dabei muss die Technik so ausgestaltet werden, dass dafür im Sitzungsbetrieb kein zusätzliches Personal erforderlich ist. Die Verwaltung hat dazu bereits Gespräche mit einer Fachfirma geführt, so dass in der Sitzung des Verwaltungsausschusses eine Lösung und die damit ver-

bundenen Kosten vorgestellt werden können. Der Gemeinderat kann dann im Rahmen der Beratungen über den Haushalt 2026 entscheiden, ob er die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen möchte.

In einem ersten Schritt soll die Mikrofonanlage erneuert werden. Dazu stehen im aktuellen Haushalt 25.000 EUR zur Verfügung. Auch hier hat die Verwaltung erste Gespräche geführt. Sollte die Summe ausreichen, beabsichtigt die Verwaltung, dies nach der Genehmigung des Haushalts noch im laufenden Jahr umzusetzen.

Aufgrund der technischen Anforderungen und der damit verbundenen Kosten ist es aus Sicht der Verwaltung nicht möglich, die digitale Sitzungsteilnahme den Mitgliedern der Ortschaftsräte in ihren Sitzungen zu ermöglichen.

3.2. Digitale Übertragung von Sitzungen

Wenn der Gemeinderat den Weg für die digitale Teilnahme an Sitzungen ermöglicht, liegt ein Bild- und Tonsignal vor. Dieses kann aus Sicht der Verwaltung im Netz übertragen werden. Nachdem die Verwaltung zwischenzeitlich für zahlreiche Videos der Stadt YouTube nutzt, spricht aus Sicht der Verwaltung nichts dagegen, das Streaming von Gemeinderatssitzungen ebenfalls über YouTube abzuwickeln. Dies hat den Vorteil, dass es deutlich günstiger wäre, als wie bisher auf einen anderen, deutschen Anbieter zu setzen.

Wie oben dargestellt, ist die Übertragung von Sitzungen der Ausschüsse leider weiterhin aus Gründen des Datenschutzes nicht sinnvoll möglich. Ebenfalls nicht praktikabel ist es, Sitzungen aufzuzeichnen, so dass die Bürgerschaft diese sich zu einem späteren Zeitpunkt anschauen kann. In diesem Fall gelten die erhöhten Anforderungen an die Barrierefreiheit. So müssten die Sitzungen untertitelt werden. Dies wäre nur mit einem hohen Kosten- und Personalaufwand leistbar.

3.3. Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien

Keine Änderung gibt es beim Recht der Medien auf Bild- und Tonaufnahmen. Hier ist unverändert das Einverständnis aller Mitglieder des Gremiums erforderlich. Anders als bisher schlägt die Verwaltung vor, dieses nicht mehr im Einzelfall zu Beginn einer Sitzung einzuholen, sondern dieses zu Beginn der Amtszeit von den Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich einzuholen, so dass Klarheit für die Medien besteht. Selbstverständlich kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen werden.

3.4. Änderung der Hauptsatzung

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Änderung der Hauptsatzung erst dann sinnvoll, wenn der Gemeinderat zum einen erklärt hat, welche der Möglichkeiten, die die Novelle der Gemeindeordnung bietet, er nutzen möchte und er zum anderen mit dem Haushalt 2026 die entsprechend erforderlichen Mittel für die technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt hat. Zwischen der Beschlussfassung und der Genehmigung des Haushalts bestände für den Fall, dass der Gemeinderat den Weg zur digitalen Sitzungsteilnahme freimacht, ausreichend Zeit, die Detailfragen einer Hauptsatzungsänderung mit dem Gemeinderat zu erörtern und diese dann zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Haushalt 2026 die erforderlichen Mittel für die Ausstattung des Ratssaals mit Kameras einzustellen und die erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung zeitnah herbeizuführen.
- 4.2. Die digitale Teilnahme an Sitzungen wird derzeit nicht weiterverfolgt, da angesichts der Haushaltslage die erforderlichen Mittel für die Ausrüstung des Ratssaals mit Kameras nicht bereitgestellt werden können.

5. Klimarelevanz

keine